



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7102/1-Pr 1/91

1179 IAB

1991 -07- 23

zu 1203 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1203/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Dr. Keppelmüller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verschärfung des Umweltstrafrechts, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Verstöße gegen die Umweltgesetzgebung wurden 1980, 1985 und 1990 verzeichnet?
Ist es richtig, daß von einem deutlichen Anstieg der Umweltkriminalität in Österreich gesprochen werden kann?
2. Wie hoch war die Anzahl der Verfahren nach dem Umweltstrafrecht 1990?
3. Wieviele der eingeleiteten Verfahren wegen Umweltkriminalität wurden wieder eingestellt?
4. Wie hoch ist die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltkriminalität 1990 gewesen?
Können Sie diese aufgliedern auf die Bereiche Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, abfallrechtliche Verstöße, Verstöße gegen das Chemikalienrecht und verwandte Gesetze, Bodenschutz, Lärmschutz, Naturschutz und sonstiges?

- 2 -

5. Wie hoch war das Strafausmaß der Verurteilten im Jahr 1990? Wurden Haftstrafen ausgesprochen?
6. Inwieweit befanden sich bei den Verurteilten auch größere Unternehmungen?
7. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den abgeschlossenen Verfahren 1990 bei Verstößen gegen dieverse Umweltgesetze gewesen?
8. Halten Sie das Österreichische Umweltstrafrecht für effizient?
9. Worauf führen Sie die geringe Anzahl von Verurteilungen angesichts der wachsenden Umweltkriminalität zurück?
10. Wie stehen Sie zu einer drastischen Verschärfung des Umweltstrafrechts? Würden Sie es für richtig halten, nach dem Vorbild der BRD Höchststrafen von bis zu 10 Jahren Haft für schwere Delikte der Umweltkriminalität in Österreich festzusetzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Einleitend verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen, Zahl 819/J-NR/1991, vom 31.5.1991, betreffend Umweltstrafrecht und die dieser Antwort angeschlossene Tabelle 1.

Der Anfall an Strafsachen wegen Umweltdelikten war

für 1985	251 und
für 1990	465.

Für 1980 liegen dem Bundesministerium für Justiz entsprechende Unterlagen nicht vor.

- 3 -

Auf Grund der gerichtlichen Kriminalstatistik, herausgegebenen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, erfolgten wegen der Delikte nach den §§ 180 bis 183 StGB im Jahr 1980 13, im Jahre 1985 25 und nach der zitierten Anfragebeantwortung vom 31.5.1991 für das Jahr 1990 insgesamt 30 rechtskräftige Verurteilungen vor.

Die in der Frage 4 überdies relevierte Aufschlüsselung ist mangels dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehender Unterlagen nicht möglich.

Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Frage nach der Entwicklung der Umweltkriminalität auf die Antwort zu 8 bis 10.

Zu 5:

Eine Statistik über die im Jahre 1990 ausgesprochenen Strafen wird in der Kriminalstatistik für das Jahr 1990 ausgewiesen werden. Diese Statistik liegt derzeit noch nicht vor. Im übrigen verweise ich auf Tabelle 3 (Verurteiltenstatistik) der Anfragebeantwortung 819/J vom 31.5.1991.

Zu 6:

Nach den vorliegenden Berichten betraf eine Verurteilung wegen § 180 Abs. 1 StGB den Direktor eines (größeren) Unternehmens: Er wurde im Zusammenhang mit der Einleitung hochbelasteter Betriebs- und häuslicher Abwässer in einen Fluß zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Monaten verurteilt.

Zu 7:

Soweit 1990 Strafverfahren mit Verurteilungen rechtskräftig abgeschlossen worden sind, wurde über folgende

- 4 -

durchschnittliche Verfahrensdauer berichtet:

Staatsanwaltschaft Korneuburg	1 1/2 Monate
Staatsanwaltschaft Krems	11 Monate,
Staatsanwaltschaft Wels	ca. 7 Monate,
Staatsanwaltschaft Graz	zwei Verfahren länger als 1 Jahr anhängig.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt unterscheidet in ihrem Bericht zwischen den weniger umfangreichen Umweltstrafsachen, die eine durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen 3 und 6 Monaten aufweisen, und größeren Umweltstrafsachen, bei denen nach umfangreichen Erhebungen der Sicherheitsbehörden anschließend meist nicht nur Emissionsgutachten, sondern auch ärztliche Gutachten eingeholt werden müssen, weshalb sich diese Verfahren trotz ständiger Betreibungen sowohl durch Staatsanwaltschaft als auch durch das Gericht häufig über ein Jahr hinziehen.

Zu 8 bis 10:

Ich kann selbstverständlich nicht ausschließen, daß in einigen Jahren gewisse Korrekturen im Bereich des Umweltstrafrechtes erforderlich sein werden, dennoch halte ich auch die bereits geltenden Strafbestimmungen für durchaus effizient. Dabei verkenne ich keineswegs, daß die "Effizienz" einer Strafbestimmung ein nicht leicht zu beurteilendes Kriterium ist, meine aber, daß aus einer geringen Anzahl von Verurteilungen allein keinesfalls schon darauf geschlossen werden kann, daß eine strafrechtliche Regelung ineffizient ist, zumal - insbesondere im Bereich des Umweltstrafrechtes - deren Sinn nicht so sehr darin zu sehen ist, daß möglichst viele Personen gerichtlich verurteilt werden, sondern darin, strafbare Handlungen (gegen die Umwelt) möglichst zu verhindern. Im Einzelfall kann schon

- 5 -

der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens und den damit verbundenen Untersuchungshandlungen auch dann beachtliche Präventivwirkung zukommen, wenn das Verfahren schließlich ohne Verurteilung zum Abschluß gelangt.

Die beträchtliche Differenz zwischen der Zahl der Anzeigen und jener der Verurteilungen läßt sich meines Erachtens auf mehrere Faktoren zurückführen:

Zum einen sollen die Umwelttatbestände des StGB nur jene Fälle erfassen, in denen die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes herbeigeführt wird. Viele Anzeigen betreffen Verunreinigungen, die diese Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten - so etwa, wenn der Gefahrenradius weder eine "größere Zahl" von Menschen noch den Tier- oder Pflanzenbestand in einem "größeren Gebiet" erreicht. In solchen Fällen ist zwar eine Tatbestandsmäßigkeit der gerichtlichen Umweltstrafbestimmungen nicht gegeben, doch sind deshalb solche Verschmutzungen der Luft, von Gewässern oder des Bodens keineswegs straflos, da die einschlägigen Verwaltungsgesetze - etwa die Gewerbeordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz oder das Wasserrechtsgesetz - Verwaltungsnormen für solche schuldhaft herbeigeführte Umweltverschmutzungen enthalten.

Zum anderen ergeben sich in Umweltstrafverfahren nicht selten Beweisschwierigkeiten, die keine klare Zuordnung einer festgestellten Verschmutzung der Luft, eines Gewässers oder des Bodens zu einem bestimmbar Personenkreis ermöglichen. Insbesondere das Zusammenwirken einer Vielzahl von Schadstoffemittenten in industrialisierten Gebieten erschwert den Kausalitätsnachweis für eine konkrete Verschmutzung der Umwelt. Bei den Luftverunreini-

- 6 -

gungen ist hier vor allem eine nur kurzfristig auftretende und sich schnell verflüchtigende Belastungsspitze mit Schadstoffen zu nennen. Bei Verunreinigungen des Grundwassers wiederum kann die mangelnde Kenntnis zB der genauen Strukturierung des Grundwasserkörpers ein Hindernis dafür sein, den Weg der Schadstoffe und das genaue Ausmaß der Verschmutzung nachzuvollziehen.

Schließlich neigt die Rechtsprechung bei der Auslegung des in den Umwelttatbeständen mehrfach verwendeten Begriffes der "Gefährdung" offenbar zu einer eher restriktiven Linie. So wird beispielsweise die Eignung zur Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 180 Abs. 1 StGB von den Gerichten häufig erst dann angenommen, wenn bei einer bestimmten festgestellten Schadstoffkonzentration bereits einmal eine gesundheitliche Schädigung von Menschen nachgewiesen wurde, obgleich § 180 Abs. 1 StGB nur eine potentielle Gesundheitsgefährdung voraussetzt.

Bei der eher geringen Anzahl der Verurteilungen wäre schließlich auch zu bedenken, daß aufgrund der Spezialbestimmung des § 183b StGB (Tätige Reue) ein Umwelttäter dann nicht zu bestrafen ist, wenn er "freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt, sofern es nicht schon zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist".

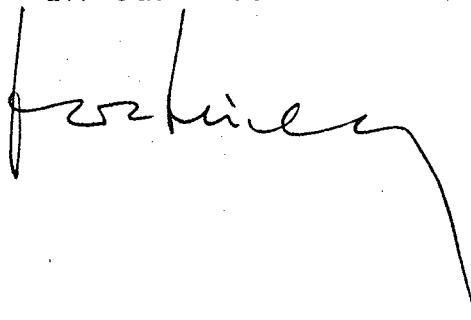
Nach meinem Dafürhalten wäre eine "drastische Verschärfung" des Umweltstrafrechts, etwa im Sinne einer Erhöhung der Freiheitsstrafdrohung bis zu 10 Jahren, kaum geeignet, den Umweltschutz entscheidend zu verbessern. Derzeit gilt es vielmehr, eine größere Effizienz der bestehenden Be-

- 7 -

stimmungen zu erreichen. Das gerichtliche Umweltstrafrecht ist infolge seiner Verwaltungsakzessorietät in der Regel nur dann wirksam, wenn gegen Verwaltungsvorschriften oder gegen Bescheide und Auflagen der Verwaltungsbehörden verstoßen wurde. Eine bessere Effektivierung des gerichtlichen Umweltstrafrechts kann daher in weiten Bereichen nur durch einen Ausbau bzw. die schrittweise Erneuerung des Umweltverwaltungsrechts sowie dadurch erreicht werden, daß bei den in Betracht kommenden Verordnungen und Bescheiden der Verwaltungsbehörden möglichst strenge, den jeweiligen technischen Entwicklungen angepaßte Umweltverträglichkeitskriterien angelegt werden.

Dem Bundesministerium für Justiz kommt zwar keine Kompetenz zur Erlassung derartiger Rechtsvorschriften zu, doch hat es im Zuge zahlreicher Begutachtungsverfahren immer wieder an der Gestaltung von Verwaltungsstrafbestimmungen, die zum Schutze der Umwelt in entsprechende Spezialgesetze aufgenommen worden sind, mitgewirkt und den im Umweltbereich tätigen Behörden seine Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt. Diese Aufgabe wird das Bundesministerium für Justiz auch weiterhin erfüllen und die in seiner Kompetenz liegenden Möglichkeiten, zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beizutragen, auch in Hinkunft wahrnehmen.

19. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.